



Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜRINGER LANDTAG
Kopie der Antwort an Fragesteller
Anfrage 507
Drs. - 7/1063

Die Ministerin

Heike Werner

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3811430
Telefax +49 (361) 57-3811840

Uta.Vetter@
tmasgff.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
43-0016/288-12-38070/2020

Erfurt,
19. Juni 2020

Kleine Anfrage Nr. 507 des Abgeordneten Thrum (AfD)
- Wirtschaftliche Situation der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH -

Sehr geehrte Frau Präsidentin, *liebe Birgit*

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie bewertet die Landesregierung die durch den Aufsichtsrat der Krankenhausgesellschaften vorgenommene Ursachenanalyse für die finanziellen Defizite der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH?

Dem TMASGFF liegen lediglich Informationen aus einem Gespräch mit dem Geschäftsführer der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH vor, dass mit der Analyse der wirtschaftlichen Schwierigkeiten und der Erstellung eines Sanierungskonzepts eine Unternehmensberatungsgesellschaft beauftragt worden sei. Dieses Verfahren ist angemessen.

Frage 2: Wie bewertet die Landesregierung das Sanierungskonzept für die Krankenhäuser in Greiz und Schleiz?

Für das Kreiskrankenhaus Schleiz wurde am 5. Juni 2020 im TMASGFF ein Konzept zur Umstrukturierung vorgelegt. Das Konzept wird jetzt ausführlich geprüft. Für das Kreiskrankenhaus Greiz sind nach Aussage des Krankenhausträgers keine Umstrukturierungen vorgesehen.

Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen
ohne Signatur
und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des
TMASGFF können Sie unter
<http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/datenschutz/> abrufen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.



TLT/6335/20/4

Frage 3: Wurde die Landesregierung bei der Erarbeitung der Sanierungsstrategie als Berater hinzugezogen?

Die Landesregierung wurde bei der Erarbeitung der Sanierungsstrategie nicht als Berater hinzugezogen.

Zu Frage 4: Wird der aus dem 7. Thüringer Krankenhausplan resultierende Versorgungsauftrag weiterhin vollumfänglich gewährleistet?

Das Ministerium als oberste Planungsbehörde war bisher davon ausgegangen, dass die Kreiskrankenhäuser Greiz und Schleiz ihren Versorgungsauftrag nach dem 7. Thüringer Krankenhausplan weiterhin erfüllen werden und sich der Krankenhausträger weiterhin darum bemüht, die personellen Probleme bei der Besetzung von Arztstellen zu lösen. Aus dem am 5. Juni 2020 vorgelegten Konzept kann abgeleitet werden, dass der Krankenhausträger am Kreiskrankenhaus Schleiz eine Änderung des Versorgungsauftrags beabsichtigt.

Zu Frage 5: Welche Pläne gibt es nach Kenntnis der Landesregierung für die Abteilung Frauenheilkunde und Geburtshilfe des Kreiskrankenhauses Schleiz?

Aus dem am 5. Juni 2020 vorgelegten Umstrukturierungskonzept für das Kreiskrankenhaus Schleiz kann abgeleitet werden, dass eine dauerhafte Schließung der Abteilung Frauenheilkunde und Geburtshilfe beabsichtigt ist.

Zu Frage 6: Wie ist aus Sicht der Landesregierung die Aussage zu bewerten, der Krankenhausträger habe 21 Anträge auf Ausnahmegenehmigung gestellt und keine Antwort vom Ministerium erhalten?

und

Zu Frage 7: Wie bewertet die Landesregierung die numerische Differenz von 21 gestellten Anträgen auf Ausnahmegenehmigung einerseits und nur einem beim zuständigen Ministerium eingegangenen Antrag andererseits?

Die Kreiskrankenhaus Greiz GmbH stellte mit Schreiben vom 30. Mai 2018 einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über Qualitäts- und Strukturanforderungen. Nachfolgend erfolgten regelmäßige Meldungen über die aktuelle Stellenbesetzung. Das Ministerium bewertet diese als Änderungen eines vorliegenden Antrags und nicht als einzelne Anträge.